

Antrag Nr. 5 Änderung der SpOF	Stand:
Ausfall von Spieltagen durch nicht angereiste Mannschaften	21.01.2013

Antrag Nr.5 an den Hauptausschuss:

Das Präsidium beantragt die Spielordnung Faustball (SpOF) wie folgt zu ändern.

SpOF Wertung bei ausgefallenen Spieltagen

- 4.4.3.5 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
- Kosten werden nicht erstattet.
 - Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
 - Ausgefallene Spiele sind spätestens vor dem letzten Spieltag einer Spielreihe auszutragen.
- 4.4.3.6 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.
- 4.4.3.7 Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft, hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.
- 6.2.5.2 Eine Mannschaft, die bei Spielrunden (Ziffer 4.4.2.2) zu allen angesetzten Spielen eines Spieletages nicht oder nicht spielfähig antritt, verliert ihre Teilnahmeberechtigung an den weiteren Spielen und steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Sämtliche bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden nicht gewertet.
- 6.2.5.3 Eine Mannschaft, die bei einer Meisterschaft oder bei Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1.1.1 und 4.4.4.1.1) nicht oder nicht zu allen Spielen spielfähig antritt, darf im nächsten Spieljahr an der gleichrangigen Veranstaltung nicht teilnehmen.
- 6.2.5.4 Bestrafungen nach Ziffer 6.2.5.2/3 unterbleiben, wenn Nichtantreten oder Unvollständigkeit unverschuldet waren. Hierzu gehören auch durch Attest innerhalb von 3 Tagen nachgewiesene Krankheiten von mindestens drei (3) Spielern.
- 6.2.5.4.1 Verspätungen infolge Benutzung privater Verkehrsmittel gelten nicht als „unverschuldet“. Außerdem ist nachzuweisen, dass alles getan wurde, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen. In jedem Falle ist der Ausrichter so schnell wie möglich zu benachrichtigen.
- 6.2.5.4.2 **Dem Staffelleiter wird bei besonderen Umständen, z.B. bei polizeilich nachgewiesenen Unfällen, Verkehrschaos, Straßensperrungen ohne Ausweichmöglichkeit das Recht eingeräumt, sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Die Gesundheit der Spieler soll hiermit in den Vordergrund gestellt werden.**

Begründung: Sicherstellung des Spielbetriebes in den Bundesligen



Abstimmungsergebnis:

Ja – Stimmen :

Nein – Stimmen :

Enthaltungen :

Damit ist der Antrag angenommen abgelehnt

Die Neuregelung tritt in Kraft ab: **01.05.2013**
Feld 2013

Ort: Gießen Datum: **01.05.2013**

Bernhard Hoffrichter

Unterschrift des Verantwortlichen
DFBL Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen